

Absender (Arbeitgeber) sowie Name und Telefon-Nr. Ansprechpartner/in:	Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau nach § 27 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) Hinweis: Die Benachrichtigung über die Beschäftigung einer stillenden Frau ist erforderlich, sofern die Schwangerschaft nicht mitgeteilt wurde. Die Benachrichtigung dient auch zur Information über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen sowie der Teilnahme an notwendigen Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr.
--	---

--	--

Wir benachrichtigen Sie über die Beschäftigung der schwangeren / stillenden Frau:

Vor- und Zuname:	
geboren am:	
Postanschrift und Telefonnummer des Beschäftigungsortes (Filiale, Zweigstelle):	
Postanschrift der schwangeren / stillenden Frau:	
voraussichtlicher / tatsächlicher Entbindungstermin:	
Schwangerschaft / Stillen mitgeteilt am:	
Die Beschäftigte befindet sich zur Zeit in Elternzeit bis zum:	

Die schwangere / stillende Frau ist:

Arbeitnehmerin, Beamtin, Schülerin/Studentin oder

steht in einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis.

Vor Bekanntwerden der Schwangerschaft übte sie folgende Tätigkeit aus (genaue Angaben):

--



Beurteilung der Arbeitsbedingungen:	
<p>Aufgrund der nach § 10 MuSchG erforderlichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen der schwangeren / stillenden Frau wurden folgende Maßnahmen veranlasst: Hinweis: Für die Auswahl der Maßnahmen ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gemäß § 13 MuSchG zu beachten. Es wird empfohlen, zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt einzubinden; weitere Informationen erhalten Sie bei den für Arbeitsschutz zuständigen Stellen der Regierungspräsidien.</p>	
	Umgestaltung der Arbeitsbedingungen:
	Umsetzung an einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz:
	<p>Aufgrund eines Beschäftigungsverbotes setzt die Frau mit der Arbeit aus:</p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> völlig </p> <p>Hinweis: Die schwangere /stillende Frau hat bei einem Beschäftigungsverbot Anspruch auf Mutterschutzlohn nach § 18 MuSchG. Als Mutterschutzlohn ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft zu zahlen. Der Arbeitgeber kann sich dies i.d.R. auf Antrag über das Umlageverfahren (U2-Verfahren) von der zuständigen Krankenkasse erstatten lassen. Auskünfte erteilen die Krankenkassen.</p>
	Keine Maßnahmen erforderlich; es liegt keine Gefährdung vor.

Die Frau arbeitet an	Tagen der Woche insgesamt		Stunden.	
	von	bis	von	bis
Arbeitszeiten an:				
Werktagen				
Sonn- und Feiertagen				
Pausenzeiten:				

Hinweise:
Die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen ist zulässig in Betrieben, in denen Arbeitnehmer nach § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt hat und keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht. Schwangere und stillende Frauen dürfen i. d. R. nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr beschäftigt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ist nach § 28 MuSchG möglich.

Die Tätigkeit wird ausgeführt (nur ankreuzen falls zutreffend):		
<input type="checkbox"/> in Fließarbeit	<input type="checkbox"/> in Akkordarbeit	<input type="checkbox"/> in Heimarbeit nach HAG
<input type="checkbox"/> gegen Prämie	<input type="checkbox"/> getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	

Ort	Datum	Unterschrift des Arbeitgebers

